

schen Glaubensrichtungen und Rechtsschulen durchgesetzt hat. Ein Recht zum Widerstand war in den islamisch beherrschten Teilen der Welt ungleich schwächer entwickelt als in Europa. Es scheint bezeichnend, daß die Mitte des 12. Jh. durch Johannes von Salisbury vertretene Lehre vom Tyrannenmord in Europa auch während der folgenden Jahrhunderte ihre Verfechter fand, wohingegen Ibn Sînâ (Avicenna), der gut 100 Jahre vor Johannes schrieb, mit vergleichbaren Ansichten unter den Muslimen keine Anhänger gewann². Während dem Usurpator nach christlicher Auffassung immer der Makel des Tyrannen³ anhaftete, gegen den Widerstand erlaubt war, begann die islamische Seite im Laufe des 11. Jh. vielmehr nach Möglichkeiten zu suchen, den Akt der Usurpation von der Theorie her zu legitimieren. Die Gründe hierfür lagen offensichtlich in unterschiedlichen geschichtlichen Erfahrungen, denn bis zum 11. Jh. hatte sich in der islamischen Geschichte die Usurpation zunehmend durchgesetzt.

Ihren Anfang hatte diese Entwicklung genommen, als deutlich geworden war, daß das islamische Weltreich nicht allein von der Hauptstadt aus zu regieren war, sondern tatkräftiger Statthalter in den einzelnen Provinzen bedurfte, die bei steigender Macht allerdings leicht zu einer Gefahr für den Zusammenhalt des Reiches werden konnten. Ein erstes Beispiel hierfür bildet die Geschichte der Aghlabiden im heutigen Tunesien: Durch die im Jahre 800 erfolgte Legitimierung der bereits weitgehend unabhän-

²) Vgl. für die islamische Seite etwa Hamilton A. R. Gibb, *Al-Mawardi's Theory of the Caliphate*, in: Ders., *Studies on the Civilization of Islam*, hg. von Stanford J. Shaw und William R. Polk (1962) S. 161 f. (Ursprünglich: *Islamic Culture* 11 [1937] S. 291–302). Gustav E. von Grunebaum, *Der Islam im Mittelalter* (1963) S. 216 f., 509–512. Ann K. S. Lambton, *State and Government in Medieval Islam. An Introduction to the Study of Islamic Political Theory: the Jurists* (London Oriental Series 36, 1981) S. 20, 38, 50, 56 f., 61 f., 66, 77, 80, 94, 105, 121, 136, 146, 210 f., 262, 274, 284, 313 (zum Widerstandsrecht), 61 f., 118, 124, 140, 143, 256 f., 287 (zur Tyrannie). Erwin I. J. Rosenthal, *Political Thought in Medieval Islam. An Introductory Outline* (1958) S. 32, 40, 42, 44, 55, 73, 97, 153 f. Dominique Sourdel, *Les cas de déchéance du calife*, in: *Mélanges E. R. Labande* (1975) S. 635–641. Fritz Steppat, *Der Muslim und die Obrigkeit*, *Zs. für Politik* 12 (1965) S. 319–332. – Für die christliche Seite: Widerstandsrecht, hg. von Arthur Kaufmann und Leonhard E. Backmann (*Wege der Forschung* 173, 1972) mit reichhaltiger Bibliographie deutschsprachiger Literatur. Werner Affeldt, *Die weltliche Gewalt in der Paulus-Exegese. Röm. 13, 1–7 in den Römerbriefkommentaren der lateinischen Kirche bis zum Ende des 13. Jahrhunderts* (*Forschungen zur Kirchen- und Dogmengeschichte* 22, 1969). Fritz Kern, *Gottesgnadentum und Widerstandsrecht im frühen Mittelalter. Zur Entwicklungsgeschichte der Monarchie* (²1954). Walter Ullmann, *Schranken der Königsgewalt im Mittelalter*, *HJb* 91 (1971) S. 1–21. Harald Zimmermann, *Papstabsetzungen des Mittelalters* (1968) S. 158–205.

³) Vgl. unten S. 458.